



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/3/2022, vom 21.06.2022, womit

die Sperre der Hauptstraße ab Eva's Cafe, Hauptstraße 6 bis zur Einmündung Liftstraße und für die in diesem Bereich einmündenden Straßen von Donnerstag, 07. Juli 2022 ab 18.00 Uhr bis Sonntag 10. Juli 2022, 14.00 Uhr sowie ein allgemeines Halte- und Parkverbot für den öffentlichen Parkplatz gegenüber Hirschenwirt von Donnerstag, 07. Juli 2022, von 14.00 Uhr bis Donnerstag, 07. Juli 2022, um 18.00 Uhr

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. (20. Novelle) wird verordnet:

§ 1

Die Sperre der Hauptstraße ab Eva's Cafe, Hauptstraße 6 bis zur Einmündung Liftstraße und ein Teil der Max-Pacher-Gasse für die in diesem Bereich einmündenden Straßen vom 07. Juli 2022 ab 18.00 Uhr bis 10. Juli 2022, 14.00 Uhr

§ 2

Für die Dauer der Veranstaltung ist die Hauptstraße in diesem Bereich für den gesamten Verkehr gesperrt.

§ 3

Die Absperrung bei Eva's Cafe, Hauptstraße 6, Wohnhaus Riegler Rudolf, Hauptstraße 26 und die Max-Pacher-Gasse ab Theißbacher bis Hauptstraße hat durch rot – weiße Schranken oder Baustellengitter zu erfolgen. Vor diesen Absperrungen ist das Verbotsschild „ALLGEMEINES FAHRVERBOT“ nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. mit der Zusatztafel „Durchfahrt Hauptstraße gesperrt“ anzubringen.

§ 4

Bei der Einmündung der Bamberger Straße – Hauptstraße beim Wohnhaus Weinberger Leopold, im Bereich des Wohnhauses Riegler Rudolf, Hauptstraße 26, in der Rainsbergstraße auf Höhe Brunnenweg und bei der Max Pacher Gasse im Bereich Stückler, Sommerauer Straße 1, ist das Hinweiszeichen „UMLEITUNG“ gemäß § 53 Ziff. 16 b mit der Zusatztafel „Durchfahrt Hauptstraße gesperrt“ anzubringen. Beim Wohnhaus Riegler, Hauptstraße 26 ist eine Zusatztafel „Für Anrainer bis Hauptstraße 14 möglich.“ anzubringen.

§ 5

Für die öffentliche Verkehrsfläche des Parkplatzes gegenüber Hirschenwirt wird für den Zeitraum 07. Juli 2022 von 14.00 Uhr bis 07. Juli 2022 um 18.00 Uhr ein allgemeines Halte- und Parkverbot erlassen. Dies ist durch Aufstellung der Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 b „HALTE- und PARKVERBOT“ anzuzeigen.

§ 6

Beim Kreuzungsbereich Aurachtalstraße-Obdacher Straße auf Höhe Feuerwehrrüsthaus und im Kreuzungsbereich Aurachtalstraße 40 - Hauptstraße ist das Hinweiszeichen gemäß § 53 Ziff. 16 b „UMLEITUNG“ mit der Zusatztafel „Für LKW und Busse “ anzubringen.

§ 7

Für die öffentliche Verkehrsfläche des ehemaligen Liftparkplatzes wird für den Zeitraum von Freitag, 08. Juli 2022, 18.00 Uhr bis Samstag, 09. Juli 2022, 21.00 Uhr ein allgemeines „HALTE- und PARKVERBOT“ gemäß § 52 Ziff. 13 b erlassen. Dies ist durch Aufstellung des Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 b „HALTE- und PARKVERBOT“ und der Zusatztafel „Von Freitag, 08. Juli 2022 von 18.00 Uhr bis 09. Juli 2022 um 21.00 Uhr“ anzuzeigen.

§ 8

Für die öffentliche Verkehrsfläche des ehemaligen Liftparkplatzes ist eine temporäre Durchfahrtsperre für den Zeitraum von Samstag, 9. Juli 2022 von 10:00 bis 20:00 Uhr, der Start- und Landemanöver des Hubschraubers durch die Aufstellung eines Verbotsschildes „ALLGEMEINES FAHRVERBOT“ nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. mit der Zusatztafel „Bei Start und Landung des Hubschraubers“ zu kennzeichnen.

§ 9

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 10

Für Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr und Polizei ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§ 11

Nach Beendigung der Veranstaltung sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 12

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 13

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 22. JUNI 2022

abgenommen am: